

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

c) Die Angestelltenversicherung, Privatversicherung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

2. eine Beihilfe bis zu 10 *M* für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls eine solche nötig war,
3. ein Wochengeld von 1.50 *M* täglich für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen müssen*) und
4. ein Stillgeld von täglich 50 *Pf* von der Geburt an für die Dauer von 12 Wochen, sofern die Mutter das Kind selbst stillt.

Den Antrag auf Wochenhilfe hat die Wöchnerin bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen oder bei der Gemeinde, aus deren Kasse sie Kriegsunterstützung bezieht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt bei Kassenmitgliedern oder Mitgliederfrauen durch die Krankenkassen, sonst durch die Kriegsunterstützungskommissionen des Lieferungsverbandes.

Die Reichswochenhilfe hat sich als besondere Kriegswohlfahrtspflege sehr bewährt, und es ist zu wünschen, daß sie auch nach dem Kriege im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik beibehalten wird.

c) Die Angestelltenversicherung, Privatversicherung.

Die Witwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 versicherten Privatbeamten, der im Kriege gefallen oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, haben Anspruch auf Rentenbezug**).

Als Hinterbliebenenrenten kommen dabei in Betracht:

- a) Witwenrente, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit,
- b) Waisenrenten, auch an uneheliche Waisen weiblicher Versicherter.

Nach § 396 des Versicherungsgesetzes ist dieser Rentenbezug an die Erfüllung einer Wartezeit geknüpft, die mindestens 60 Beitragsmonate beträgt; die im Heeresdienst verbrachten Monate

*) Die Erhöhung des Wochengeldes von 1 *M* (dem früheren Satz) auf 1.50 *M* wurde erst durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 474) verfügt.

**) Durch B.V. ist vor kurzem die Erhöhung der bisherigen Gehaltsgrenze von 5000 *M* auf 7000 *M* verfügt worden.

werden als volle Beitragsmonate in Anrechnung gebracht. Da das Gesetz über die Angestelltenversicherung aber erst seit dem 1. Januar 1913 in Kraft ist, konnten Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung bisher frühestens mit dem 1. Januar 1918 gewährt werden. Ein Anspruch auf eine Rente kann jedoch nach § 395 des Gesetzes vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit dann erhoben werden, wenn der Versicherte von der für die Kriegszeit gewährten Befugnis Gebrauch gemacht hat, durch Kapitaleinzahlung die Wartezeit abzukürzen. In den Fällen, in denen noch kein Anspruch auf Rentenbezug besteht, wird beim Tode des Versicherten die Hälfte der Beiträge zurück-
erstattet; bei freiwillig Versicherten sind nach einer B.V. $\frac{3}{4}$ der Beiträge zurückzuzahlen. Der Anspruch auf diese Rückzahlung steht lediglich der Witwe, oder wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, den ehelichen Kindern unter 18 Jahren, nicht auch den Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen zu; er erlischt nach einem Jahre *).

Nach der B.V. vom 11. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 370) beginnt bei Kriegsvermißten diese Frist aber erst mit dem Tage der Eintragung des Sterbefalles in das Register oder mit dem Tage, an dem das Urteil über Todeserklärung ergeht, spätestens mit dem Schluß des Kalenderjahres der Kriegsbeendigung. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist; er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen **).

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist unter Beifügung der urkundlichen Belege bei dem Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195, geltend zu machen und zwar für Kinder unter 16 Jahren vom Vormund; die minderjährigen Anspruchsberechtigten zwischen 16 und 21 bzw. 18 Jahren können den Antrag selbständig stellen.

*) Über die Verlängerung der Fristen in der Angestelltenversicherung siehe Bekanntmachung vom 28. März 1918 (R.G.Bl. S. 167).

**) Vergl. S.D. 1915/16 S. 269: Kriegverschollenheit und Sozialversicherung.

Es sind einzureichen:

I. von der Witwe:

- a) eine standesamtliche Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers,
- b) eine nach dem Sterbetage des versicherten Angestellten ausgestellte standesamtliche Heiratsurkunde, nicht Trauschein,
- c) die Versicherungskarte der Angestelltenversicherung des Verstorbenen;

II. von hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren:

- a) die standesamtlichen Sterbeurkunden der Eltern,
- b) die standesamtlichen Geburtsurkunden der anspruchsberechtigten Kinder,
- c) eine polizeiliche Bescheinigung, daß weitere Kinder unter 18 Jahren nicht vorhanden sind,
- d) die Versicherungskarte der Angestelltenversicherung des Verstorbenen,
- e) sofern der Antrag vom Vormund gestellt wird, dessen Bestallung.

Alle für den Erstattungsanspruch erforderlichen Urkunden werden nach § 337 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gebühren- und stempelfrei ausgestellt.

Über die Geltendmachung von Ansprüchen aus der **Privatversicherung** sagt der Leitfaden des Kriegsministeriums:

„Es empfiehlt sich dringend, nach dem Tode des Versicherungsnehmers sobald als möglich an die Versicherungsgesellschaft wegen Ordnung der Versicherungsangelegenheit heranzutreten.

Behufs Wahrung etwaiger Ausschlußfristen ist in allen Fällen, in denen durch den Tod oder die Invalidität des Versicherten eine Leistung fällig wird, der Gesellschaft unverzügliche Anzeige zu erstatten; auch sind die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Belege und Nachweisungen sobald als möglich nachzuliefern.

Private Sterbe-, Pensions-, Krankenkassen und ähnliche Einrichtungen haben nicht selten während des Krieges ihre Leistungspflicht zugunsten der Versicherten erweitert. Der Wortlaut der Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, die sich im Nachlaß vorfinden, ist

also nicht in allen Fällen ohne weiteres maßgebend. Daher ist Anfrage bei der Leitung der Kasse zu empfehlen.

In zweifelhaften Fällen wende man sich an die zuständige Aufsichtsbehörde*)."

Weitere Leistungen für Kriegshinterbliebene sind unter Umständen noch von Berufsorganisationen, Stiftungen usw. zu erlangen. Neben eigenen Bemühungen der Hinterbliebenen um Feststellung der gegebenen Verhältnisse wird auch die soziale Hinterbliebenenfürsorge die Möglichkeit, noch andere Vergünstigungen für ihre Schutzbefohlenen zu erhalten, im Auge behalten und deren Erlangung mit allen Mitteln fördern und unterstützen.

3. Die Kriegshinterbliebenenversorgung in Verbindung mit dem Beamtengesetz.

Neben dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 gelten für die Angehörigen von badischen Staatsbeamten, die auf dem Feld der Ehre fielen, auch die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§§ 55, 59—71).

Hatte ein etatmäßiger Staatsbeamter einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits erdient (§ 34 B.G.), so erhalten seine Hinterbliebenen das geordnete Witwen- und Waisengeld

*) Über die Wiederherstellung einer mit einem privaten Versicherungsunternehmer geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung, deren Rechte nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht rechtzeitig erfüllt hat, s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dez. 1917 (R.G.Bl. S. 1121), A.M. 1918 Nr. 3, S. 22, Nr. 25, S. 1918, Nr. 4, S. 39.

Die Frist, innerhalb deren die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer beantragt werden muß, läuft zwar erst 6 Monaten nach Beendigung des Krieges ab, doch ist in der erwähnten Verordnung dafür gesorgt, daß dem Versicherungsnehmer jetzt schon die Möglichkeit gegeben ist, sich die ihm gebotenen Vorteile zu sichern, indem er unmittelbar beim Vorstand (Direktion der Gesellschaft, nicht beim Agenten oder sonstigen Geschäftsstellen) schriftlich beantragt, daß die Versicherung wieder hergestellt wird. Dadurch erwirbt er sich den Vorteil, daß ihm seine Rechte gewahrt bleiben, selbst wenn der Versicherungsfall nach der Stellung des Antrags, aber vor erfolgter Wiederherstellung der Versicherung eintritt.